



Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln
POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln
TEL +49 (0)221-792-3838
+49 (0)30-18 792-3838 (IVBB)
FAX +49 (0)221-792-2915
+49 (0)30-18-10 792-2915 (IVBB)
E-MAIL pressesprecher@bfv.bund.de
INTERNET www.verfassungsschutz.de

Köln/Berlin, 16. Juli 2012

Klarstellung des BfV: Aktenvernichtung und Datenlöschung nur nach Recht und Gesetz

Zu den Äußerungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in der Financial Times Deutschland vom 16. Juli 2012 stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) klar:

Die in Rede stehende Vernichtung von Beschaffungsakten beim BfV ist gesetzlich gedeckt.

Bei diesen Akten handelte es sich ausschließlich um Personenakten. Die betroffenen Personen wurden vom BfV auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gespeichert. Derartige Daten sind nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG u.a. dann zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung solcher Daten hat das BfV bei jeder Einzelfallbearbeitung und routinemäßig spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 12 Absatz 3 Satz 1 BVerfSchG).

Der BfDI selbst hat seit jeher gegenüber dem BfV und auch in seinen Tätigkeitsberichten die Forderung erhoben, dass korrespondierende Personenakten stets dann zu vernichten sind, wenn die zugrundeliegenden und im NADIS gespeicherten Daten gelöscht worden sind. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus internen Dienstvorschriften des BfV, insbesondere aus den mit dem BfDI abgestimmten Arbeitsplänen des BfV.